



Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

HERBERT KICKL  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-901000  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0222-II/2018

Wien, am 7. Juni 2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Sabine Schatz, Thomas Drozda, Genossinnen und Genossen haben am 20. April 2018 unter der Zahl 737/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Aufstellung eines Rednerpults bei einer rechtsextremen Kundgebung am Ballhausplatz in Wien am 14.04 auf einem Denkmal der NS-Deserteure“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Nein.

Das Denkmal für die Verfolgten der NS-Militärjustiz wurde vom Künstler Olaf Nicolai als uneingeschränkt begehbares Monument konzipiert.

Mit dem Magistrat der Stadt Wien wurde vereinbart, dass keine Zutrittsbeschränkungen vorgenommen werden, um dem künstlerischen Willen Olaf Nicolais zu entsprechen.

**Zu Frage 2:**

Nein. Nach Angaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) bestand und besteht dafür keine Rechtsgrundlage.

**Zu Frage 3:**

In der Versammlungsanzeige bzw. in der erfolgten Versammlungsniederschrift gab der Veranstalter an, dass Redner auf dem Denkmal für die Verfolgten der NS-Militärjustiz stehen werden. Von einem Rednerpult wurde nicht gesprochen.

- a. Die Aufstellung eines Rednerpults hätte zu keiner Untersagung geführt, da kein Untersagungsgrund vorlag.
- b. Das Rednerpult wurde nicht entfernt, da hierfür keine Rechtsgrundlage bestand und besteht.

**Zur Frage 4:**

Die Überwachung politischer Versammlungen zum Schutz sowie zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Veranstaltung erfolgt durch die örtlich zuständigen Sicherheitsbehörden und die zuständigen Stellen des Verfassungsschutzes.

So wurde im Zusammenhang mit der anfragegegenständlichen Kundgebung von der Landespolizeidirektion Wien ein Behördenauftrag zur angemeldeten Kundgebung und der Gegendemonstration erlassen, in dem auch die Kommandierung von Beamten des Landesamtes Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung vorgesehen war. Überdies waren auch Beamte des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung vor Ort.

Berichte über Verletzung einschlägiger Rechtsvorschriften wie z. B. dem Verbotsgebot oder dem Abzeichengesetz liegen nicht vor.

**Zu Frage 5:**

Entsprechende Berichte liegen nicht vor.

Herbert Kickl



